

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) – Regelungen zum Entnahmeplan

Entnahmemöglichkeit vor Rentenbeginn

Sie haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Verfügungsphase mehrmals hintereinander planmäßig einen bestimmten Betrag aus Ihrem Guthaben auszahlen zu lassen (Entnahmeplan). Die Ausführung eines Entnahmeplans ist jedoch nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich. Falls die Voraussetzungen nicht vorliegen, können wir den Entnahmeplan nicht ausführen.

- Es handelt sich nicht um eine Rückdeckungsversicherung.
- Der Vertrag befindet sich in der beitragsfreien Verfügungsphase.
- Es ist keine „Garantierte Leistung im Erlebensfall“ vereinbart (vgl. § 2 Absatz 5).
- Als Todesfallschutz ist „Premiumschutz“ mit Prozentsatz Null gewählt (vgl. § 2 Absatz 8). Eine Mindesttodesfallsumme wurde nicht vereinbart.
- Zu Beginn der beitragsfreien Verfügungsphase besteht keine Zusatzversicherung zu diesem Vertrag.
- Es besteht kein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten eines Dritten.
- Der Vertrag ist weder abgetreten noch verpfändet.

Wir können einen Entnahmeplan darüber hinaus nur ausführen, solange

- mindestens 20 % des zu Beginn der Verfügungsphase (frühestmöglicher Abruftermin) vorhandenen Guthabens für die lebenslange Verrentung in Ihrem Vertrag zur Verfügung stehen und
- eine Rente von mindestens 50 EUR pro Monat gebildet werden kann.

Wir prüfen für jede Entnahme, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so führen wir die nächste Auszahlung aus dem Entnahmeplan nicht mehr aus und der Entnahmeplan endet.

Beantragung eines Entnahmeplans

Der Antrag auf Ausführung eines Entnahmeplanes muss uns bis 14 Tage vor dem gewünschten Entnahmebeginn zugegangen sein. Hierzu benötigen wir folgende Angaben:

- Beginn des Entnahmeplans (jeweils zum Monatsersten möglich);
- Gewünschter Ablauf des Entnahmeplans;
- Auszahlungsintervall (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich);
- Höhe der regelmäßigen Entnahme;
- Das Bankkonto, auf das die regelmäßigen Auszahlungen erfolgen sollen.

Ein Entnahmeplan kann frühestens zu Beginn der beitragsfreien Verfügungsphase ausgeführt werden. Er kann nur bis zum Ende der beitragsfreien Verfügungsphase ausgeführt werden.

Ausführung des Entnahmeplans

Für die Höhe der regelmäßigen Entnahmen gelten folgende Grenzen:

- Die Höhe der einzelnen Entnahmen muss mindestens betragen: 50 EUR bei monatlicher, 150 EUR bei vierteljährlicher, 300 EUR bei halbjährlicher, 600 EUR bei jährlicher Entnahme.
- Die Höhe der einzelnen Entnahmen darf maximal betragen: 10.000 EUR bei monatlicher, 30.000 EUR bei vierteljährlicher, 60.000 EUR bei halbjährlicher, 120.000 EUR bei jährlicher Entnahme.

Bei einer Entnahme wird der gewünschte Entnahmebetrag aus dem Guthaben des Vertrages entnommen. Für die einzelnen Entnahmen veräußern wir Fondsanteile aus Ihrem Vertrag. Als Bewertungsstichtag legen wir den letzten Börsentag des Monats vor dem jeweils vereinbarten Entnahmetermine zugrunde. Die Auszahlung aus Ihrem Entnahmeplan ist 14 Tage nach den jeweils vereinbarten Entnahmetermeninen fällig.

Die Ausführung des Entnahmeplans ist kostenfrei.

Wir müssen von dem Entnahmebetrag gegebenenfalls noch Steuern abführen. Der Auszahlungsbetrag reduziert sich dadurch und kann daher von dem gewünschten Entnahmebetrag abweichen.

Beendigung des Entnahmeplans

Sie können uns jeweils vor dem nächsten Entnahmetermine in Textform mitteilen, dass der Entnahmeplan nicht länger ausgeführt werden soll. Ihre Erklärung muss spätestens 14 Tage vor dem nächsten Entnahmetermine bei uns eingegangen sein. Sofern Ihre Erklärung nicht innerhalb dieser Frist bei uns eingeht, wird der Entnahmeplan erst nach dem nächsten Entnahmetermine nicht mehr ausgeführt.

Wir beenden den Entnahmeplan, wenn

- nicht mindestens 20 % des zu Beginn der Verfügungsphase (frühestmöglicher Abruftermin) vorhandenen Guthabens für die lebenslange Verrentung in Ihrem Vertrag zur Verfügung stehen oder
- keine Rente von mindestens 50 EUR pro Monat gebildet werden kann.

Darüber hinaus endet der Entnahmeplan bei

- Teilauszahlung (vgl. § 12 Absatz 3), Zuzahlungen (vgl. § 10 Absatz 8), beitragsfreier Verlängerung (vgl. § 14 Absatz 2);
- Vergabe eines unwiderrufliches Bezugsrecht für einen Dritten im Todes- oder Erlebensfall (vgl. 19 Absatz 2);
- Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung (vgl. § 19 Absatz 3);
- Änderung des Entnahmeplans durch Sie.

Nach Beendigung können Sie einen neuen Entnahmeplan beantragen.

Steuerliche Hinweise zum Entnahmeplan

Bei jeder Auszahlung im Rahmen des Entnahmeplans, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei Fondsgebundenen Versicherungen sind 15 % des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt.

Es ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, sofern folgende steuerlichen Mindestanforderungen erfüllt sind:

- 12 Jahre Vertragslaufzeit sowie
- (Teil-)Auszahlung des Guthabens oder Auszahlungen im Rahmen des Entnahmeplans nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.

Ansonsten wird der Unterschiedsbetrag in voller Höhe abgeltend besteuert.

Von dem vollen Unterschiedsbetrag sind derzeit 25 % Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer einzubehalten. Diese führen wir an das zuständige Finanzamt ab.

Liegen die Voraussetzungen für die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages vor, sind die Erträge in der Steuererklärung aufzunehmen.

Weitere Informationen finden Sie in den Verbraucherinformationen zu Ihrem Vertrag.

Sozialversicherung

Ist der Empfänger einer Versicherungsleistung freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, können Beiträge auf diese Leistung anfallen.

Die Beiträge erhebt die Krankenkasse des Leistungsempfängers. Bei Fragen zur Beitragspflicht wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.